Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/052-2024#065
Datum: 23.07.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Bottrop, Erneuerung EÜ Prosperstraße“

in der Stadt Bottrop

Bahn-km 5,898 bis 5,898

der Strecke 2250 OB-Osterfeld Süd - Hamm(Westf)

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Königstraße 57
47051 Duisburg

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 4
A.1 Genehmigung des Plans 4
A.2 Planunterlagen 4
A.3 Besondere Entscheidungen 6
A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen 6
A.3.2 Konzentrationswirkung 10
A.4 Nebenbestimmungen 10
A.4.1 Allgemein zu beachtende Vorschriften 10
A.4.2 Abweichungen vom Regelwerk 10
A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE 11
A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz 11
A.4.5 Immissionsschutz 13
A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz 17
A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten 18
A.4.8 Kampfmittel 18
A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber 19
A.4.10 Unterrichtungspflichten 20
A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin 21
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge 21
A.7 Sofortige Vollziehung 21
A.8 Gebühr und Auslagen 21
A.9 Hinweise 21
B. Begründung 22
B.1 Sachverhalt 22
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens 22
B.1.2 Verfahren 22
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 24
B.2.1 Rechtsgrundlage 24
B.2.2 Zuständigkeit 25
B.3 Umweltverträglichkeit 25
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens 25
B.4.1 Planrechtfertigung 25
B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE 26
B.4.3 Abweichungen vom Regelwerk 26
B.4.4 Variantenentscheidung 27
B.4.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen 27
B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz 29

B.4.7 Immissionsschutz 30
B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz 34
B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz 34
B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten 34
B.4.11 Kampfmittel 34
B.4.12 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange 34
B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber 40
B.5 Gesamtabwägung 42
B.6 Sofortige Vollziehung 42
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen 42
C. Rechtsbehelfsbelehrung 43

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-P-K (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bottrop, Erneuerung EÜ Prosperstraße“, in der Gemeinde Bottrop, Bahn-km 5,898 bis 5,898 der Strecke 2250,OB-Osterfeld Süd - Hamm(Westf), wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Das Vorhaben hat die Erneuerung der vorhandenen Eisenbahnüberführung „EÜ Prosperstraße“ zum Gegenstand.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	
	Bemerkung	
1	Erläuterungsbericht, Antragsfassung vom 07.10.2024, 36 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan, Antragsfassung vom 04.07.2024, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Antragsfassung vom 04.07.2024, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3.1	Lageplan, Antragsfassung vom 04.07.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
3.2	Lageplan, Antragsfassung vom 04.07.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Antragsfassung vom 07.10.2024, 9 Seiten	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan Antragsfassung vom 04.07.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan Antragsfassung vom 04.07.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Antragsfassung vom 07.10.2024, 3 Seiten	genehmigt
7.1	Bauwerksplan – Draufsicht, Antragsfassung vom 04.07.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	
7.2	Bauwerksplan – Querschnitte, Antragsfassung vom 04.07.2024, Maßstab 1 : 100	genehmigt
8.1	Baustelleneinrichtungsplan – Teil 1 von 2, Antragsfassung vom 04.07.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
8.2	Baustelleneinrichtungsplan – Teil 2 von 2, Antragsfassung vom 04.07.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9	Leitungsbestandsplan, Antragsfassung vom 04.07.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10	Trassierungslageplan und Querschnitte, Antragsfassung	nur zur Information
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzfachbeitrag, Antragsfassung vom 05.11.2024	nur zur Information
11.2	Bestands-, Konfliktplan, Antragsfassung vom 05.11.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
11.3	Maßnahmenplan, Antragsfassung vom 05.11.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
11.4	Artenblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung	nur zur Information
11.5	Maßnahmenblätter Nr.: 001_V, 002_VA, 003_VA, 004_VA, 005_VACEF, 006_VA, 007_VACEF, 008_VA, 011_V, 009_A, 010_A, 011_A	genehmigt
12.1	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen, Stand 07.10.2024, Ing.-Büro cdf	nur zur Information
12.1	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen, Stand 23.07.2024, Ing.-Büro cdf	nur zur Information
13	Baugrundgutachten, Stellungnahme Bemessungswasserstand + Anlagen Antragsfassung	nur zur Information
14	Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte, Hydraulische Berechnungen, Wasserrahmenrichtlinie + Anlagen	nur zur Information
15	Bestehender Zustand der Anlage, Fotodokumentation, Bestandspläne, Nachrechnung Widerlager	nur zur Information
16	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand 22.10.2024	genehmigt
E1	Umwelterklärung für die Fetstellung der UVP-Pflicht	nur zur Information
E2	Liste der Träger öffentlicher Belange	nur zur Information
E3	Kampfmittelabfrage	nur zur Information
E4	Vorabeingeholte Stellungnahmen Dritter	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser bauzeitlich und dauerhaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Bottrop, Flur 106, Flurstück 140 der Strecke 2250, km 5,898 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Tiefgründung der neuen EÜ Prosperstraße mittels Bohrpfählen. Hierzu werden bauzeitlich etwa 21 m³ Stahl und dauerhaft etwa 2026 m³ Stahlbeton in den Bereich des Grundwasserkörpers eingebracht.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt ebenso für die Entnahme von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

Baugrube	**V [m³/h]**	**Dauer Tage [d]**	**Wassermenge [m³]**
Bauphase 1-3	max. 5,5 l/s	Ca. 370	47.174*

*Gesamtmenge aus Grund- und Restwasserhaltung

Das Ableiten des Grundwassers erfolgt in den städtischen Kanal und bedingt daher die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	**Bezeichnung**	**Entnahmestelle Rechtswert**	**Entnahmestelle Hochwert**
1	EÜ Prosperstraße	358079	5709766

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wird befristet für 370 Tage ab Beginn der Grundwasserentnahme. Die Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser in Form von Verbauten wird unbefristet erteilt. Die Erlaubnis zum bauzeitlichen Einbringen von Stoffen in das Grundwasser in Form von Verbauten (Spundwände) wird befristet für den Bauzeitraum von ca. einem Jahr erteilt.

4. Nebenbestimmungen

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

2. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

3. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

4. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.

5. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

6. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

7. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.

8. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.

9. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

10. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.

11. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m^3) umgehend anzuzeigen.

12. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.

13. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.

14. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m^3) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.

15. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

16. Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Ziffer 15. geforderten Dokumentation aufzunehmen.

17. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.

18. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine

Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

19. Das beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und im Kreislauf zu führen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.

20. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

21. Um insbesondere Schäden durch Setzungen ausschließen zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

22. Falls nach kommunalem Satzungsrecht erforderlich, ist für die Einleitung des Grundwassers in die Kanalisation der Stadt Bottrop eine entsprechende Einleitgenehmigung zu beantragen.

23. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

24. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

5. Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerinder nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

4. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende

Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.

5. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO)
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

A.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag erklärt, dass in den Planunterlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Für nachträglich

erforderliche Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. aufgrund der Ausführungsplanung oder des Ergebnisses der Ausschreibung der Bauleistungen) sind die Entscheidungen und Bewertungen der für die Genehmigung der Ausnahmen zuständigen Stellen einzuholen. Abweichungen, die nicht nur die technische Ausführung betreffen, sondern die darüber hinaus planfeststellungsrelevanten Auswirkungen haben, sind rechtzeitig vor Baudurchführung unter Vorlage der vorstehend genannten Entscheidungen und Bewertungen zur Genehmigung in einem Planänderungsverfahren oder ergänzenden Planfeststellungsverfahren einzureichen.

A.4.2.1 Erteilung einer Unternehmensinternen Genehmigung (UiG)

Abweichungen vom technischen Regelwerk sind nur nach Erteilung einer Unternehmensinternen Genehmigung (UiG) sowie ggf. einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) zulässig.

Mit Mail vom 17.07.2025 wurde die notwendige unternehmensinterne Genehmigung (UiG) für die Unterschreitung des zulässigen Abstandes zwischen Gleisachse und Schotterhalterung eingereicht. Die zugehörigen Auflagen, Empfehlungen und Hinweise der UiG für die Bauausführung sind entsprechend umzusetzen.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedsstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

- Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzfachbeitrag dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind einzuhalten und durchzuführen (Planunterlage 11).

- Zudem sind die Anmerkungen der Höheren Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 11.02.2025, Az.: 25.17.05 (2/2025), entsprechend umzusetzen:
    - Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit von Nistkästen ist eine jährliche Reinigung erforderlich. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen muss solange gewährleistet werden, bis durch die Nachpflanzung der temporär in Anspruch genommenen Gehölzflächen ausreichend Strukturen widerhergestellt sind.
    - Zum Schutz von Reptilien sind Maßnahmen zur Vergrämung sowie zur Verbringung verbleibender Individuen im Eingriffsbereich in angrenzende Lebensräume vorgesehen. Sollten Individuen in angrenzende Bereiche umgesetzt werden, ist sicherzustellen, dass keine Rückwanderungen in die Baustellenbereiche erfolgen.
- Nebenbestimmungen aufgrund der Stellungnahme der UNB der Stadt Bottrop:
    - Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 BNatSchG zu verhindern, sind neben den Kontrollen im Gehölzbestand auch beim Abriss des Brückenbauwerkes zunächst Besatzkontrollen durchzuführen. Die Kontrollen sind fachgutachterlich zu dokumentieren und die Ergebnisse der UNB vorzulegen.
    - Der Zeitraum für den Einsatz der Reusen zur Verhinderung eines Quartiersbesatzes zum Fäll- bzw. Abrisszeitpunkt sollte nach Auflösen der Wochenstuben und vor Beginn der Winterquartierssuche liegen.
    - Für den Ersatz der potenziellen Quartiersstrukturen im Gehölzbestand wird i. S. einer Worst-case-Betrachtung die Installation von Fledermauskästen vorgeschlagen. Für den Verlust der Quartiersstrukturen im Brückenbauwerk ist ebenfalls Ersatz vorzunehmen. Hier sind ähnliche Bauwerksstrukturen wie beispielsweise alte Bunker o. Ä. als Ersatzhabitate vorzuziehen.
    - Wie im LBP dargestellt, ist ein Vorkommen der genannten Reptilienarten nicht auszuschließen. Ein Absammeln der Individuen gem. der genannten Methodik ist um die Installation einer Migrationsbarriere (z.B. Schutzzaun) zu ergänzen, um eine Rückwanderung der Tiere in den Eingriffsbereich zu verhindern.

Zusätzlich ist eine Besatzkontrolle des Eingriffsbereichs direkt vor Baubeginn durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

- Die Ansprechperson der ökologischen Baubegleitung ist der UNB mit Kontaktadresse (Mail/Telefonnummer) vor Maßnahmenbeginn zu nennen. Die Baubegleitung ist zu dokumentieren und die Dokumentation der UNB zur Verfügung zu stellen. Bei unvorhergesehenen artenschutzrechtlichen Konflikten ist die UNB unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Gehölzentnahmen jeglicher Art sind außerhalb der gesetzlich festgelegten Schutzzeit gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG, demnach in der Zeit vom 01.10 bis 28/29.02 durchzuführen.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärmminderungsmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen) zu ergreifen.
- Die Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb, sind zu beachten und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sicherzustellen, dass von den mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ausschließlich Bauverfahren, -geräte und -maschinen eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Lärm- und Erschütterungen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der

Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen). Die Baustelleneinrichtung ist so zu planen, dass lärmabschirmende Elemente (z.B. Baucontainer) so angeordnet werden, dass sie sich zwischen Hauptlärmquelle und nächstgelegenem Immissionsort befinden.

- Auf der Baustelle dürfen nur Baumaschinen und -geräte eingesetzt werden, die die Anforderungen der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) erfüllen.
- Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
- Während der lärmintensiven Bauphasen ist ein dokumentiertes Lärmmonitoring durchzuführen. Die baulärmverantwortliche Stelle hat die tatsächlich auftretenden Lärmbelastungen durch baubegleitende Messungen zu überwachen und bezüglich der Wirkungen auf die Nachbarschaft der Baustelle zu beurteilen. Die Ergebnisse der Messungen sind von der Vorhabenträgerin zur Beweissicherung aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Bei einer durch die Messungen nachgewiesenen Überschreitung bleibt die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen oder die Zuerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG vorbehalten. Bemessungsgrundlagen der Entschädigung sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung.
- Zur Verminderung der Baulärmbelastungen der Anwohner ist es vorgesehen grundsätzlich sämtliche Arbeiten auf den Tageszeitraum zu beschränken. Ausnahme bilden ggf. einzelne Maßnahmen, welche eine Überschreitung der

Immissionsrichtwerte höchstens vier Tage in Folge verursachen. Sind diese Einschränkungen aus bautechnologischer Sicht nicht einzuhalten, sollte für Anwohner, welche während der entsprechenden nächtlichen Arbeiten von einer Lärmbelastung oberhalb von 60 dB(A) betroffen sind, ein Ausweichquartier (Hotelübernachtungen) vorgesehen werden. Die Anwohner sind dabei ebenfalls frühzeitig (bis zu 2 Wochen) zu informieren. Die Nachtbauarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und bauablauftechnisch so zu organisieren, dass Richtwertüberschreitungen nicht in mehr als bei 4 aufeinanderfolgenden Nächten vorhanden sind und auf diese Phase eine Phase der Erholung von mindestens 4 Nächten folgt.

- Über die Durchführung von Bauarbeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen sowie auch am Tage, wenn besonders lärmintensive Bautätigkeiten durchgeführt werden, die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erwarten lassen, sind die Anwohner vorher nachweislich zu informieren (z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Informationsschreiben per Post oder Briefeinwurf). Es ist eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich von Baulärm Betroffene mit ihren Fragen wenden können (Immissionsschutzverantwortlichen).
- Im Vorfeld und während der Baumaßnahme sind die Anwohner der Baumaßnahme wie folgt zu informieren:

  a) Umfassende Informationen der Anwohner über die Baumaßnahme, Bauverfahren, Dauer und zu erwartenden Lärmwirkungen / Erschütterungseinwirkungen aus dem Baubetrieb

  b) Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmwirkungen / Erschütterungseinwirkungen infolge der Baumaßnahme

  c) Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.)

  d) Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Lärmeinwirkungen / Erschütterungseinwirkungen haben (Immissionsschutzbeauftragter).
- Arbeiten zur Nachtzeit sind mindestens eine Woche vor der geplanten Durchführung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor

Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG NRW bei der Unteren Umweltschutzbehörde zu beantragen.

A.4.5.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat den Erstattungsberechtigten (Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigter) der grundsätzlich anspruchsberechtigten Wohneinheiten die notwendigen Kosten für die nach der 24. BImSchV erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen auf Antrag zu erstatten.

Die Gebäude mit grundsätzlichem Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen sind der schalltechnischen Untersuchung, Planunterlage 12 zu entnehmen.

Die Vorhabenträgerin hat für die grundsätzlich anspruchsberechtigten Gebäude zu ermitteln, ob und gegebenenfalls welche Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind. Dazu ist festzustellen:

- Vor Ort das vorhandene, bewertete Schalldämm-Maß der Umfassungsbauteile nach § 3 Abs. 2 der 24. BImSchV sowie
- Das erforderliche, bewertete Schalldämm-Maß der Umfassungsbauteile nach § 3 Abs. 3 und 4 der 24. BImSchV
- Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Inbetriebnahme den Erstattungsberechtigten nachweislich ein Antragsformular für die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Darin ist die Abwicklung des Verfahrens zur Bestimmung der tatsächlichen Erstattungsansprüche darzustellen. Über die Erstattung der Aufwendungen ist mit den Antragstellern anschließend unverzüglich eine Vereinbarung abzuschließen.

A.4.5.3 Stoffliche Immissionen

Die Staubentwicklung ist bei den Bauarbeiten sowie beim Verladen und Transport der Abfälle durch geeignet Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, und/oder Abdeckung mittels Schutzplane) auf das technisch erreichbare Minimum zu reduzieren (§ 22 BImSchG). Materialaustrag von der Baustelle und die Verunreinigung öffentlicher Straßen ist weitestgehend zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Straßenverunreinigungen, sind diese umgehend zu beseitigen.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es gilt allgemein:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Hinsichtlich einer regelkonformen Entsorgung der Aushub- und Abbruchstoffe sind die Haufwerke baubegleitend zu beproben und einer Deklarationsanalytik entsprechend dem Erkundungsbericht zur Bausubstanzerkundung zu unterziehen (mit entsprechenden Einstufungen gemäß ErsatzbaustoffV bzw. DepV).

<u>Abfallrechtliche Nebenbestimmungen aufgrund der Stellungnahme der Stadt Bottrop:</u>

- Die Untersuchungsergebnisse sind zusammen mit den Unterlagen zur Entsorgung/Verwertung in einem Schlussbericht inkl. Bestandsplan spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme der UBB vorzulegen.
- Das Entsorgungskonzept ist auf Grundlage des § 2, 2a, LKrWG NRW zu erneuern und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Bottrop unaufgefordert vorzulegen.
- Anfallendes Material wie Bodenaushub, Gleisschotter, Bauschutt, etc. ist zu separieren und gemäß den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung, sowie im Falle von Überschreitungen ergänzend gemäß DepV zu beproben, und entsprechend zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die Ergebnisse der Beprobung sowie die Nachweise der Verwertung/Entsorgung der Massen sind

der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Bottrop spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Arbeiten vorzulegen.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Es gilt allgemein:

- Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vorab zu beantragen.
- Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch den Einsatz einer saugenden Kehrmaschine

Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme vom Regionalverband Ruhr:

- Im Zeitraum der gesamten Bauphase der Radwegüberführung Prosperstraße sind alternative Radrouten als Ersatz für die temporär entfallende Radwegeüberführung einzurichten.

A.4.8 Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Blindgängerverdachtspunkte liegen vor. Die Luftbildauswertung ergab Anhaltspunkte, die es aus Sicherheitsgründen erforderlich machen, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst weitere Maßnahmen ausspricht. Infolgedessen gilt:

Die Auflagen und Empfehlungen aus der Stellungnahme der Stadt Bottrop, für die Bauausführung, sind entsprechend umzusetzen.

Vor dem Baubeginn ist eine Kampfmitteluntersuchung (geophysikalische Untersuchung) in Abstimmung mit der Bezirksregierung, Kampfmittelbeseitigungsdienst, durchzuführen. Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache beim

Kampfmittelbeseitigungsdienst für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ zu verwenden.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.

Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Ein Erdaushub muss schichtweise so erfolgen, dass größere metallische Gegenstände — wie z. B. Bombenblindgänger — nicht ungesehen bewegt, verladen, o.ä. werden.

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die örtlich zuständige Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungs-/Genehmigungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln) vorzulegen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber

Es gilt allgemein: Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer als derjenigen, die im Rahmen der vorhabenträgerseitigen Abstimmung oder im Verfahren ihre Zustimmung erklärt haben, nicht beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Einhaltung dieser Nebenbestimmung durch die bauausführende Firmen sicherzustellen; sie haftet für alle an Leitungen und Anlagen Dritter verursachten Schäden.

Die zuständigen Leitungs- und Anlagenträger sind rechtzeitig über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen und Anlagen betreffenden Bauarbeiten zu informieren.

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein

unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten. Die vom Infrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellten Schutzanweisungen sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

Im Einzelnen gilt:

Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH:

- Die Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit der der Deutschen Telekom Technik GmbH abzustimmen, sodass Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahmen benötigt die Deutsche Telekom GmbH eine Vorlaufzeit von 10 Monaten.

Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme der Iqony Fernwärme GmbH:

- Während der Nutzungszeit des benannten Grundstückes der Iqony Fernwämre GmbH ist eine feste Umzäunung herzustellen. Der demontierte Zaun muss nach Beendigung der Arbeiten wieder fachgerecht montiert werden.
- Aufgrund der baubedingten Erschütterungen ist vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Setzungsmessungen sind an den Fundamenten der Rohrbrücke sowie an den Fundamenten der Freileitung durchzuführen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

- Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass von dem zugelassenen Vorhaben abgewichen werden muss, ist zur Vermeidung eines rechtswidrigen Zustandes rechtzeitig ein Antrag auf Änderung dieser Zulassungsentscheidung beim EBA, Außenstelle Köln, Sachbereich 1, zu stellen.
- Die Planfeststellungsunterlagen einschließlich evtl. erforderlicher bauaufsichtlicher Freigabedokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten (Kopie genügt).
- Zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind bei Arbeiten im Gleisbereich die Sicherheitsregelungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle zu beachten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bottrop, Erneuerung EÜ Prosperstraße“ hat die Erneuerung der vorhandenen Eisenbahnüberführung „EÜ Prosperstraße“ zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 5,898 bis 5,898 der Strecke 2250 OB-Osterfeld Süd - Hamm(Westf) in Bottrop.

Die zu erneuernde Eisenbahnüberführung EÜ Prosperstraße liegt im innerstädtischen Bereich der Stadt Bottrop (NRW). Die EÜ überführt die zweigleisige Strecke 2250, die eingleisigen Strecken 2246 und 2242 über der Prosperstraße. Die Prosperstraße kreuzt die EÜ in km 5,898 der Strecke 2250. In diesem Abschnitt verlaufen die Strecken auf einem Bahndamm. Entlang der Strecke sind sowohl Grünflächen als auch Wohnbebauungen vorhanden.

Die Planung beinhaltet neben der konstruktiven Durchbildung der Eisenbahnüberführung, die SSW, die Radwegüberführung und Straßenplanung die Belange der Gewerke VA, LST, OLA, 50 Hz und TK, die aufgrund der Baudurchführung notwendig werden.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, I.II-W-P-K (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 22.11.2024, Az. I.II-W-P-K, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bottrop, Erneuerung EÜ Prosperstraße" beantragt. Der Antrag ist am 22.11.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 04.12.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 04.12.2024, eingegangen am 12.12.2024, wieder vorgelegt.

Mit Mail vom 17.07.2025 wurde die notwendige unternehmensinterne Genehmigung (UiG) für die Unterschreitung des zulässigen Abstandes zwischen Gleisachse und Schotterhalterung eingereicht.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.12.2024, Az. 641pa/052-2024#065, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Von der Vorhabenträgerin wurden im Vorfeld des Verfahrens Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Leitungsbetreibern eingeholt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert. Diese Abstimmungen wurden weitestgehend vor Antragseingang von der Vorhabenträgerin in die Planunterlagen eingearbeitet und finden bei der Umsetzung des Bauvorhabens die notwendige Berücksichtigung.

Nach § 4 Abs. 6 AEG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes nimmt der Sachbereich 6 West intern mit Schreiben vom 21.01.2025, Az.: 646ti/008-2307#003 zu den wasserrechtlichen Tatbeständen Stellung.

Zudem hat das Eisenbahn-Bundesamt im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Leitungsbetreibern – teilweise erneut - eingeholt. Einige der angeschriebenen Stellen gaben keine Stellungnahme ab oder teilten keine Bedenken und Forderungen mit.

Lediglich die folgenden TöBs und Leitungsbetreiber äußerten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

T-001	Bezirksregierung Münster • Stellungnahme vom 11.02.2025, Az.: 25.17.05 (2/2025)
T-002	Stadt Bottrop • Gesamtstellungnahme + Anlage, eingereicht per Mail vom 13.02.2025, Az.: ohne • Nachtrag zur Gesamtstellungnahme vom 18.02.2025, Az.: ohne
T-003 auch T-012	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH • Stellungnahme per Mail vom 05.02.2025, Az.: ohne Vodafone West GmbH • Stellungnahme vom 06.02.2025, Az.: OEG-24731
T-004	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 03.02.2025, Az.: 181.363/DRW-S-LG-TM/0797/Mi/Ts
T-005	Regionalverband Ruhr • Stellungnahme vom 12.02.2025, Az.: 81-123-03/2 (2025-03)
T-006	Emscher Lippe Energie GmbH/ ELE Verteilnetz GmbH • Stellungnahme vom 05.02.2025 (Nicht unter B thematisiert – da ohne Bedenken oder Anregungen)
T-007	Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH • Stellungnahme vom 12.02.2025, Az.: RN22-0638 (Nicht unter B thematisiert – da ohne Bedenken oder Anregungen)

T-001	Bezirksregierung Münster • Stellungnahme vom 11.02.2025, Az.: 25.17.05 (2/2025)
T-008	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Ruhr • Stellungnahme vom 12.02.2025, Az.: 54.03.02
T-009	RAG Aktiengesellschaft • Stellungnahme vom 13.02.2025, Az.: KBI-IV/KG
T-010	Deutsche Telekom Technik GmbH • Stellungnahme per Mail vom 27.01.2025, Az.: ohne
T-011	Iqony Fernwärme GmbH • Stellungnahm vom 05.02.2025

Die weitestgehend zustimmenden Stellungnahmen enthalten teilweise Vorschläge für Nebenbestimmungen, die in diesem Bescheid berücksichtigt werden und unter B thematisiert sind. Die Stellungnahmen wurden auch an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Mit Eingang vom 26.03.2025 nutzte die Vorhabenträgerin die Möglichkeit zur Erwiderung. Die Vorhabenträgerin greift die meisten Punkte derart auf, dass den vorgetragenen Bedenken, Anmerkungen und Forderungen in der Erwiderung ausreichend Rechnung getragen wurde und diese als ausgeräumt gelten können. Die mitgeteilten Auflagen – welche noch nicht Gegenstand der Planunterlagen waren und von der Vorhabenträgerin zugesagt wurden – werden unter B thematisiert und sind im verfügenden Teil der Genehmigung aufgenommen.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-P-K.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Maßnahme dient der Gewährleistung der Sicherheit und Abwicklung des Eisenbahnverkehrs und somit der Verfügbarkeit der Strecke.

Die EÜ ist in sehr schlechtem Zustand. Die Standsicherheit des Bauwerkes ist auf Dauer nicht gegeben.

Das Brückenbauwerk dient der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges und zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs. Somit wird auch zukünftig das

Verkehrsangebot auf dem Schienenweg gewährleistet. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der VT aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin erklärt im Antragsvordruck, dass von den technischen Regelwerken lediglich bzgl. der Unterschreitung vom Regelabstand der Schotterhalterung abgewichen wird. Abweichungen vom technischen Regelwerk sind nur nach Erteilung einer Unternehmensinternen Genehmigung (UiG) sowie ggf. einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) zulässig.

Mit Mail vom 17.07.2025 wurde die notwendige unternehmensinterne Genehmigung (UiG) für die Unterschreitung des zulässigen Abstandes zwischen Gleisachse und Schotterhalterung eingereicht. Die Umsetzung der zugehörigen Auflagen, Empfehlungen und Hinweise der UiG hat die Vorhabenträgerin in der Mail vom 17.07.2025 bestätigt. Diese sind zudem vorsorglich in den verfügenden A-Teil dieser Genehmigung aufgenommen.

Das Gebot zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik folgt aus der, der Vorhabenträgerin nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AEG obliegenden Pflicht, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und bildet zugleich eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Ausführungsplanung aus der Planfeststellung ausklammern zu können. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind als technische Vorschriften (TV) Gegenstand des späteren Inbetriebnahmeverfahrens nach §§ 8 oder 14 EIGV. Sollte sich im Inbetriebnahmeverfahren wider Erwarten zeigen, dass von planfeststellungsrelevanten Regeln abgewichen wird, hat die Vorhabenträgerin die ggf. notwendigen Planänderungen zu beantragen.

B.4.4 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld mehrere bauliche Varianten geprüft. Aufgrund der überwiegenden technischen, bahnbetrieblichen und wirtschaftlichen Vorteile wird die Variante Stahltrog als Vorzugsvariante genommen. Bei dieser Variante wird der Überbau als Stahltrog mit Querträgern ausgeführt. Der Lichtraum unter der EÜ wird in drei Bereiche eingeteilt. Die Fahrspuren werden dabei von den Geh- und Radwegen durch Stützenreihen getrennt. Die Geh- und Radwege werden von Stahlbetonplatten überspannt, welche wiederum als Auflager für die Stahltrogüberbauten dienen. Durch die große Auflagerfläche kann der Kreuzungswinkel zwischen Auflagerachse und Brückenachse rechtwinklig abgebildet werden. Die lichte Höhe im Bereich der Fahrspuren beträgt 4,50 m. Im Bereich der Geh- und Radwege ist eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m einzuhalten. Allerdings ist die Straße aufgrund der Vergrößerung der lichten Höhe auf 4,50 m um 50 cm abzusenken.

B.4.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen vor, dass die Eisenbahnüberführung (EÜ) Prosperstraße in Bottrop erneuert werden soll. Der Ersatzneubau an gleicher Stelle soll als vier 1-gleisige Stahltröge nach Richtzeichnung S-TRO 10 ausgeführt werden. Die Stahlüberbauten werden hierbei schwimmend auf den Widerlagern gelagert. Die Widerlager werden mittels Bohrpfählen tiefgegründet.

Nach § 4 Abs. 6 AEG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes nimmt der Sachbereich 6 West intern mit Schreiben vom 21.01. 646ti/008-2307#003 zu den wasserrechtlichen Tatbeständen Stellung.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

1. Einbringen von Stoffen in Gewässer
2. Entnahme von Grundwasser

Zu 1. und 2.

Der Ersatzneubau an gleicher Stelle soll als vier 1-gleisige Stahltröge nach Richtzeichnung S-TRO 10 ausgeführt werden. Die Stahlüberbauten werden hierbei schwimmend auf den Widerlagern gelagert. Die Widerlager sind als Stahlbetonrahmen ausgebildet, die als Auflager für die Stahltröge und als Geh- und Radwege dienen. Die lichte Höhe der Stahlbetonwiderlager beträgt mindestens 2,50

m. Die Widerlager werden mittels Bohrpfählen tiefgegründet. Bauzeitlich binden Verbauten (Spundwände) und dauerhaft die Tiefgründung (Bohrpfähle und Stahlbetonrahmen) in das Grundwasser ein. Bauzeitlich werden die Baugruben weitest möglich gegen Sickerwasserzutritt geschützt. Während der Bauzeit beträgt der Aufstau dadurch ca. 23 cm. Im dauerhaften Zustand verringert sich der Aufstau bzw. die Absenkung unter der Annahme einer Worst-Case Betrachtung auf ca. 6,5 cm und liegt somit deutlich innerhalb des natürlichen Schwankungsbereiches von bis zu 1,5 m. Die Bohrpfähle werden mit einem Durchmesser von ca. 1,5 m ausgebildet, haben Abstände von ca. 1,8 m zueinander und können daher ausreichend umströmt werden. Bei Einhaltung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen ist auch qualitativ mit keinen nachteiligen Gewässerveränderungen zu rechnen.

Zur Trockenhaltung der Baugrube erfolgt eine offene Wasserhaltung. In Bauphase 1 und 2 erfolgt ein Lenzen der Baugruben, in Bauphase 3 reicht die durchgängig ausgeführte Restwasserhaltung aus. Insgesamt werden über die Bauphase von ca. 1 Jahr 47.174 m³ Grund-, Sicker- und Schichtenwasser entnommen. Dies entspricht einer Entnahmerate von etwa 5,5 m³/h. Der betroffene Grundwasserkörper befindet sich in einem mengenmäßig guten Zustand. Da es sich um eine vergleichsweise geringe Entnahmemenge über einen begrenzten Zeitraum handelt, ist von keinen schädlichen Gewässerveränderungen auszugehen. Die Einleitung erfolgt in den städtischen Kanal und bedingt daher eine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist die Einhaltung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen erforderlich.

Gemäß § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird.

Durch die u.g. Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass sich das Einbringen der Verbauten nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt. Die Grundwasserentnahme erfolgt über einen begrenzten Zeitraum mit geringer Entnahmerate, sodass hierbei auch von keinen nachteiligen Gewässerveränderungen ausgegangen werden kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Die Umweltauswirkungen, die das Vorhaben mit sich bringt, wurden auf Basis der Eingriffsregelungen (§ 14 BNatSchG) und der seit 2020 geltenden Bundeskompensationsverordnung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung (Artenschutz gem. § 44 BNatSchG), ermittelt. Nach derzeitiger Einschätzung stellt die geplante Erneuerung keinen nachhaltigen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne der §§ 13, 14 BNatSchG dar. Unter Berücksichtigung

aller Vermeidungsmaßnahmen ist mit keinen Verstößen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind im naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie sind geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder dem Ausgleich der Folgen des Eingriffs zu dienen.

B.4.7 Immissionsschutz

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Soweit bei der Realisierung des beantragten Bauvorhabens die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine (weiteren) Maßnahmen der Baulärmvermeidung und -beschränkung und keine Schutzauflagen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erforderlich. Wenn bei der Realisierung der beantragten Baumaßnahme die Richtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden, ist der Bauherr gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass während der ausschließlichen Tagarbeit in der Umgebung des Vorhabens, auch unter Berücksichtigung der Verkehrslärmvorbelastung die Richtwerte der AVV Baulärm nicht überall eingehalten werden. Jedoch werden die Geräuschbelastungen für die überwiegende Zahl der betroffenen Anwohner/Nutzer für vertretbar erachtet, da hier die Schwelle der grundrechtlichen Zumutbarkeit von tags 70 dB(A) weder erreicht noch überschritten wird. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Geräuschbelastung auf

das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und insbesondere organisatorische Maßnahmen durchzuführen.

Den Erläuterungen der Vorhabenträgerin folgend wird bei einer Überschreitung der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte zwar von Belästigungen der Anwohner während der Bauzeit ausgegangen, jedoch werden diese nicht grundsätzlich als unzumutbar erachtet, wenn sie nicht dauerhaft Pegel von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts überschreiten.

Die Richtwerte der AVV Baulärm können trotz einer ausschließlichen Tagarbeit nicht vollständig eingehalten werden. Jedoch werden die Geräuschbelastungen für die überwiegende Zahl der betroffenen Anwohner/Nutzer für vertretbar erachtet, da die Schwelle der grundrechtlichen Zumutbarkeit von tags 70 dB(A) weder erreicht noch überschritten wird.

An einzelnen, baustellennahen Immissionsorten jedoch, werden besondere organisatorische Maßnahmen (z. B. Angebot von Ersatzwohnraum) getroffen, da hier diese Schwelle bei den Verbau- und Rückbauarbeiten an bis zu 3 Anwesen erreicht bzw. übertreten wird.

Da das Vorhaben von öffentlichem Interesse ist, der betroffene Bereich bereits stark vorbelastet ist und es nur zu zeitlich begrenzten, überwiegend geringen Richtwertüberschreitungen kommt, sind die Überschreitungen als zumutbar einzustufen. Durch die Minimierung der Eingriffe auf das bautechnisch erforderliche Minimum wird das Vermeidungsgebot umgesetzt.

Hinweis:

Der Begriff des Immissionsrichtwertes i. S. d. Nummer 3 der AVV Baulärm ist nicht schematisch dahingehend zu verstehen, dass jede Überschreitung unzumutbar wäre. Nummer 5.2 der AVV Baulärm sieht vor, dass in bestimmten Fällen trotz einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von einer Stilllegung von Baumaschinen abgesehen werden kann, selbst wenn im konkreten Fall keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung baubedingter Schallimmissionen (mehr) zur Verfügung stehen. Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Auflagen zur Verminderung von Baulärm durch Beschränkung der Betriebszeiten der Baustellen verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hält die Regelungen nach Nr. 5.2 der AVV Baulärm, nach denen von einer Stilllegung von Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden kann, wenn die Bauarbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, grundsätzlich auch auf Betriebszeiteneinschränkungen für übertragbar. Das hier beantragte und plangenehmigte Bauvorhaben steht im öffentlichen Interesse und Beschränkungen der Betriebszeiten von Baumaschinen wären mit erheblichen Bauzeitverlängerungen verbunden, so dass im Ergebnis das Vorhaben nicht nur nicht termingerecht fertiggestellt werden könnte, sondern auch die bauzeitlich bedingten Belastungen länger andauern würden. Eine Betriebszeitenregelung wäre insofern untunlich.

Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die Vorhabenträgerin bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind. Flankierend zum selbstauferlegten Maßnahmenpaket der Vorhabenträgerin werden zusätzlich zur Sicherstellung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die unter A genannten Auflagen in die Planfeststellung aufgenommen.

B.4.7.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Bezüglich der Bau-Erschütterungen wird auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes und der Abstandsverhältnisse zu nächstgelegener schutzbedürftige Nutzung eingeschätzt, dass die Anhaltswerte für gebäudeschädigende Erschütterungen der DIN 4150 Teil 3 bei erschütterungsintensiven Rammarbeiten mit Großgeräten (Vibrationsramme) nicht vollständig eingehalten werden können.

Durch bautechnische Beweissicherung und messtechnische Überwachung der Erschütterungen bei Rammarbeiten mit Großgeräten (mit Alarmmeldung und Eingriff in das Bauverfahren) können Gebäudeschäden wirkungsvoll vermieden werden.

B.4.7.3 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die vergrößerte (akustisch wirksame) lichte Weite der EÜ führt im Umfeld der betroffenen Streckenabschnitte für einige Gebäude zu einer Pegelerhöhung. Die

Ergebnisse für die einzelnen Abschnitte sind in der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 12) zusammengefasst.

Gemäß der 16. BImSchV liegen wesentliche Änderungen für die beiden Gebäude der Prosperstraße 235 und der Prosperstraße 238 vor, weshalb dort im Anschluss an den Beschluss in Abstimmung mit den Eigentümern passive Schallschutzmaßnahmen vorgenommen werden.

Grundsätzlich ist der Vorrang der aktiven Schallschutzmaßnahmen vor passiven Maßnahmen zu beachten. Werden die aktiven Schallschutzmaßnahmen als unverhältnismäßig gesehen, so besteht für die Anwohner ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der 24. BImSchV. Daher wurden in einer Variantenuntersuchung aktive Schallschutzmaßnahmen geprüft und bewertet. Das Ergebnis dieser Untersuchung zeigt, dass mit keiner der untersuchten Lärmschutz-wandvarianten eine vollständige Grenzwerteinhaltung erreicht werden kann. Zwar können die Tagschutzfälle zum Teil vollständig gelöst werden, jedoch nur sehr wenige Nachtschutzfälle. Zudem ist deren Errichtung aus wirtschaftlicher Sicht nicht angemessen, da die Kosten außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen.

B.4.7.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Mit dem Bauvorhaben soll die vorhandene Stahlbrücke mit Gleisen in Schotterbett durch eine Brücke gleichen Konstruktionstyps, jedoch mit etwas vergrößerter lichten Weite ersetzt werden. Mit den geplanten Änderungen werden jedoch keine Erhöhungen der Erschütterungen erwartet. Zudem werden auf dem Überführungsbauwerk besohlte Schwellen eingebaut, womit einer signifikanten Erhöhung der Erschütterungs- bzw. Sekundärluftschallimmissionen vorgebeugt wird.

B.4.7.5 Stoffliche Immissionen

Der Zulassung des Vorhabens stehen keine Gründe der Luftreinhaltung entgegen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen sind mit denen der heutigen Eisenbahnüberführung vergleichbar. Das Vorhaben dient nicht dazu, künftig höhere Verkehrsaufkommen abzuwickeln, sondern hat die aufgrund des schlechten baulichen Zustands erforderliche Erneuerung einer bestehenden Eisenbahnüberführung zum Ziel.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Für die Baumaßnahme wurde ein sog. BoVEK (Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept) erstellt, das die Behandlung und Entsorgung von belasteten Böden und den Ein- und Ausbau von anzuliefernden und zu entsorgenden Bodenmaterial festlegt. Von einer Beeinträchtigung durch möglicherweise belasteten Bodenaushub wird bei einer sachgerechten Entsorgung entsprechend dem Erkundungsbericht zur Bausubstanzerkundung nicht ausgegangen.

B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Die Regelungen und Vorgaben der Richtlinie 804.1101 sowie der EBA Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ werden eingehalten.

B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Auflage zu in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen dient neben dem Schutz des Eigentums auch der Verkehrssicherheit. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Auflage ist somit zumutbar.

B.4.11 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat bereits vor Antragstellung Auswertungen zur Kampfmittelsituation im Untersuchungsbereich eingeholt und eine entsprechende Umsetzung im Erläuterungsbericht angezeigt. Zudem wird die Umsetzung vorsorglich unter A festgestellt.

B.4.12 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.12.1 Stellungnahme der Bezirksregierung Münster

Mit Schreiben vom 11.02.2025, Az.: 25.17.05 (2/2025) hat die Höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster Stellungnahme abgegeben. Bei Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bestehen insgesamt keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Die bereits geplanten Maßnahmen aus der vorliegenden Umweltplanung decken sich mit den Auflagen und Hinweisen aus der Stellungnahme und sind im Zuge der Baumaßnahme einzuhalten bzw. umzusetzen. Zum Beispiel sind die Maßnahmen aus dem LBP Gegenstand der Planunterlagen

(Anlage 11) und festgestellt. Somit ist die Umsetzung bereits verpflichtend für die Vorhabenträgerin.

B.4.12.2 Stellungnahme der Stadt Bottrop

Mit Gesamtstellungnahme, eingereicht per Mail vom 13.02.2025, und dem Nachtrag zur Gesamtstellungnahme vom 18.02.2025 beteiligte sich die Stadt Bottrop am Verfahren. Die Stadt hat eine umfangreiche Stellungnahme mit einer Vielzahl an Hinweisen, Anmerkungen und Forderungen sowie der Nennung der zuständigen Ansprechpartner zu den jeweiligen Fachbereichen abgegeben. Die Vorhabenträgerin erwiderte in einer Synopse auf die vorgetragenen Anmerkungen. Die Benehmensherstellung in den einzelnen betroffenen Belangen wird im Folgenden zusammengefasst.

A) Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme:

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird dafür Sorge getragen, dass Lärmimmissionen, die durch Neubauten oder wesentliche Änderungen der bestehenden Infrastruktur hervorgerufen werden, mittels aktivem und passivem Lärmschutz in möglichst hohem Maß für die Betroffenen verhindert werden. Nicht bezweckt und auch nicht darstellbar ist jedoch, auch die bereits ohne das Projekt bestehende Lärmbelästigung zu beseitigen, auch wenn dies zum Gesundheitsschutz wünschenswert wäre. In Teilbereichen führen aber die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen sogar zu einer Überkompensation, so dass die Lärmbelastung im Rahmen des Projektes gegenüber dem Jetztzustand reduziert werden wird.

Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen können im Rahmen der planerischen Abwägung dauerhafte Betriebsregelungen als Schutzvorkehrung erwogen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2016, Az. 3 C 5.15, Ls. und Rn. 28, juris; zur Frage der Möglichkeit der Anordnung von interimistischem Lärmschutz durch Betriebsregelungen siehe BVerwG, Urteil vom 21.11.2013, Az. 7 A 28.12, Ls. 2 und Rn. 48 ff., juris). In der hier gegebenen Situation kann jedoch mit dem Instrumentarium der §§ 41 ff. BImSchG ein angemessener Schutz vor Schienenverkehrslärm gewährleistet werden. Der Ausnahmefall, dass weder durch Lärmschutz am Schienenweg (§ 41 Abs. 1 BImSchG) noch durch ergänzenden baulichen Schallschutz an den zu schützenden Gebäuden (§ 42 Abs. 1 BImSchG) ein ausreichendes Schutzniveau erreicht werden kann oder dass durch Entschädigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG) kein angemessener

Ausgleich für danach noch verbleibende Beeinträchtigungen erreicht werden kann, liegt hier nicht vor. Deshalb musste im Rahmen der planerischen Abwägung nicht erwogen werden, ob dauerhafte Betriebsregelungen als Schutzvorkehrung erforderlich sind (vgl. BVerwG, Ur-teil vom 17.11.2016, Az. 3 C 5.15, Ls. und Rn. 28, juris; zur Frage der Möglichkeit der Anordnung von interimistischem Lärmschutz durch Betriebsregelungen siehe BVerwG, Urteil vom 21.11.2013 - 7 A 28.12, Ls. 2 und Rn. 48 ff., juris).

Die geforderte Begrenzung oder Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem betreffenden Streckenabschnitt ist somit nicht als taugliches Mittel zur Lärmreduktion anzusehen.

Hierzu führt die Vorhabenträgerin im Erwiderungsschreiben an, dass die geplanten Lärmschutzwände 5 und 6 im Zuge der Erneuerung der EÜ, umgesetzt werden.

Eine Reduzierung der Streckengeschwindigkeit kann keinesfalls in Betracht gezogen werden, da die Bahn die Leistung und Kapazität der Infrastruktur steigern möchte. Eine Reduzierung der Streckengeschwindigkeit der wichtigen Güterverkehrsstrecke 2250 wäre keinesfalls vertretbar. Passive Schallschutzmaßnahmen werden ausschließlich an den Gebäuden Prosperstr. 235 und 238 umgesetzt, die gutachterlich begleitet werden. Die DB wird die Maßnahmen, die vom Gutachter festgelegt werden, entsprechend umsetzen. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Die mitgeteilten Auflagen zu den baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen sind unter A in die Genehmigung aufgenommen.

B) Bodenschutzrechtliche Stellungnahme:

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass für die Aushubmaterialien, Beprobungen und Analysen eine umweltfachliche Bauüberwachung eingesetzt wird, welche die Maßnahme von Beginn an begleitet. Die Auflage ist auch unter *A: Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz,* in die Genehmigung aufgenommen.

C) Naturschutzbehördliche Stellungnahme:

Die Untere Naturschutzbehörde zeigte im Rahmen der Gesamtstellungnahme notwendige Ergänzungen der naturschutzrechtlichen Planunterlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF), Landschaftspflegerischer Begleitplan

(LBP)) auf. Daraufhin legte die Vorhabenträgerin dem Fachbereich mit Schreiben vom 13.03.2025 die entsprechend ergänzten Planunterlagen vor. Diese überarbeitete Planunterlage (U11) hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 14.05.2025 beim EBA eingereicht und ist dem gültigen Plansatz hinzugefügt.

Mit nachgereichter Stellungnahme vom 25.03.2025 konnte die UNB dann die durch das Vorhaben entstehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft abschließend beurteilen. Gegen das Vorhaben bestehen keine naturschutzrechtlichen Bedenken sofern das Vorhaben wie beantragt umgesetzt wird. Den zusätzlich mitgeteilten Auflagen hat die Vorhabenträgerin zugestimmt. Diese sind im verfügenden Teil aufgenommen.

D) Abfallrechtliche Stellungnahme:

Die mitgeteilten Auflagen sind unter *A: Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz,* in die Genehmigung aufgenommen.

E) Wasserrechtliche Stellungnahme

Entsprechend der Auffassung der Unteren Wasserbehörde über die wasserrechtliche Zuständigkeit hat der Sachbereich 6 West intern mit Schreiben vom 21.01. 646ti/008-2307#003 zu den wasserrechtlichen Tatbeständen Nach § 4 Abs. 6 AEG Stellung genommen. Daher wird an dieser Stelle auf die Abhandlung unter *B:Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen* verwiesen.

Im Einzelnen ergänzt die Vorhabenträgerin in Ihrem Erwiderungsschreiben die bauzeitliche Wasserhaltung wie folgt:

Falls der FB Tiefbau der Einleitung der Wassermengen aus der Wasserhaltung zustimmt, wird in die städtische Kanalisation eingeleitet. Sollte der FB Tiefbau einer Einleitung nicht zustimmen, wird das Grundwasser fachgerecht abgefahren und entsorgt.

Der VHT stellt sicher, dass die uBÜ die Maßnahmen aus dem Fachbeitrag zur WRRL/hydrogeologischen Gutachten fachgerecht umsetzt.

Die Drainageleitung wird oberhalb des Grundwassers eingebaut, so dass eine dauerhafte Regulierung des Grundwassers ausgeschlossen wird.

Die Drainageleitung soll das Niederschlagswasser in den Hinterfüllbereichen fassen und über ein KG-Rohr in die städtische Kanalisation zuführen. Aufgrund der Filtersteine an der Rahmenwand oberhalb des Grundrohrs kann das Grundrohr nicht verunreinigt werden. Daher wird eine Inspektion nicht erforderlich.

Die Auflagen werden seitens des VHTs umgesetzt.

Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

F) Fachbereich Tiefbau (66) - Planung von Straßen und Entwässerungseinrichtungen:

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass die neu geplante Entwässerungsanlage seitens der Stadt Bottrop im Zuge der Erneuerung der EÜ Prosperstr. gebaut werde. Das anfallende Niederschlagswasser innerhalb der Brückenfläche sowie der Hinterfüllbereiche werde gefasst und in die neue städtische Entwässerungseinrichtung zugeführt.

An der Konstruktion der Widerlager werden zum jetzigen Zeitpunkt keine Anpassungen gemacht. Die erforderlichen Mindestmaße von einer lichten Höhe von 4,5 m und eine lichten Weite der Fahrbahn von 8,0 m werden eingehalten.

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme der Stadt Bottrop – Straßensperrung vom 18.02.2025

Im Erwiderungsschreiben stellt die Vorhabenträgerin klar, dass die Dauer der Vollsperrung auf ein absolutes Minimum beschränkt werde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt könne eine Änderung der Sperrpausen für den Bahnbetrieb nicht berücksichtigt werden, da die Fristen für die Anmeldungen gemäß Regelprozess abgelaufen sind.

Im Weiteren weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass allein für den Straßenbau (Absenkung) und den Neubau der Kanalisation eine mehrmonatige Straßensperrung unumgänglich ist. Deshalb wird ein langfristiges Verkehrsumleitungskonzept erforderlich.

B.4.12.3 Stellungnahme Regionalverband Ruhr

Der Regionalverband Ruhr nimmt mit Schreiben vom 12.02.25 wie folgt Stellung: Der RVR in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde hat keine Hinweise oder

Bedenken. In seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange werden Hinweise und Anregungen zur Umsetzung der Rad- und Gehwege mitgeteilt.

Im Erwiderungsschreiben bestätigt die Vorhabenträgerin, dass die Radwegbrücke im Zuge des v. g. Vorhabens mit erneuert wird.

Der Gestattungsvertrag werde vor Baubeginn (vsl. Ende 2026) mit dem RVR geschlossen. Die Einschränkungen für die Befahrbarkeit werden vsl. 2 Jahre andauern. Während dieser Zeit wird der Rad- und Fußverkehr umgeleitet. Entsprechende Verkehrskonzepte werden zeitnah zur Durchsicht vorgelegt.

Die Rampe im nordöstlichen Bereich wird von der Stadt Bottrop, Abt. Planung von Straßen, vorgesehen, damit über die Prosperstr. eine direkte Anbindung zur Radwegtrasse möglich ist.

Die Gehölzpflanzung wird nach Wiederherstellung der Radwegüberführung vorgenommen, sobald die Rampen nicht mehr erforderlich werden.

In der Bauphase 1 wird die Radwegbrücke bzw. die WIB-Brücke, worüber auch die eingleisige Strecke 2242 verläuft, abgerissen. Auf diesen Flächen werden die Widerlager für das Brückenbauwerk hergestellt, die dann in der Bauphase 2 in die Endlage eingeschoben werden. Aus diesem Grund wird eine verkehrliche Einschränkung von ca. 2 Jahren unumgänglich.

Die Auflage zur Einrichtung alternativer Radrouten ist in den verfügenden Teil unter *A Straßen, Wege und Zufahrten* aufgenommen.

B.4.12.4 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 12.02.2025 teilt der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit, dass nach Prüfung der Planunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.a. Vorhaben bestehen und bittet um weitere Beteiligung im Rahmen der Baudurchführung bzgl. der Umleitungsverkehre. Die Vorhabenträgerin bestätigt in Ihrem Erwiderungsschreiben eine weitere Einbindung der „Straßen NRW“. Eine Ausfertigung Genehmigungsbescheides wird den beteiligten TöBs ausgestellt.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber

B.4.13.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge unter A ergeben sich im Wesentlichen aus den eingeholten Stellungnahmen und Zustimmungserklärungen der Betreiber der zu kreuzenden Leitungen.

B.4.13.2 Leitungsbetreiber

Bei den Baumaßnahmen werden vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeleitungen gekreuzt oder berührt. Sicherungen, Änderungen und Verlegungen werden in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern gemäß den Nebenbestimmungen durchgeführt. Diese Abstimmungen wurden weitestgehend vor Antragseingang von der Vorhabenträgerin in die Planunterlagen eingearbeitet und finden bei der Umsetzung des Bauvorhabens die notwendige Berücksichtigung. Um Beeinträchtigungen dieser Anlagen auszuschließen, hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung unter A aufgenommen. Zudem hat das Eisenbahn-Bundesamt im Verfahren Stellungnahmen der Leitungsbetreiber erneut eingeholt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Folgenden gewürdigt:

B.4.13.2.1 Stellungnahme der Vodafone GmbH sowie der Vodafone West GmbH

Sowohl die Vodafone GmbH, mit Stellungnahme vom 05.02.2025; als auch die Vodafone West GmbH, mit Stellungnahme vom 06.02.2025, teilen gleichlautend mit, dass im Planbereich vorhandene Telekommunikationsleitungen vorhanden sind. Sie weisen darauf hin, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sie gibt Anweisungen, was zu erledigen ist, wenn eine Umverlegung oder eine Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden sollte. Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise in ihrer Gegenäußerung zur Kenntnis.

Um Beeinträchtigungen dieser Anlagen auszuschließen, hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung unter A aufgenommen. Die vorgebrachten Anmerkungen sollten somit ausreichend bei der Realisierung berücksichtigt werden. Der Vorhabenträgerin bestätigt, dass die Auflagen erfüllt werden.

B.4.13.2.2 Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH teilt in Ihrer Stellungnahme vom 03.02.2025 mit, dass sich das 110-kV-Hochspannungserdkabel Prosper II – Bottrop, Bl. 0797 im Baufeld befindet. Im Erwiderungsschreiben bestätigt die Vorhabenträgerin Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Vorankündigungsfrist. Die unter A aufgeführten Nebenbestimmungen zur Abwicklung mit Drittleitungen gilt gleichermaßen für Infrastruktureinrichtungen der Westnetz GmbH. Damit sind die Belange ausreichend berücksichtigt.

B.4.13.2.3 RAG Aktiengesellschaft

Mit Stellungnahme vom 13.02.2025 teilt die RAG Aktiengesellschaft mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.a. Vorhaben bestehen. Sie bittet um frühzeitige Abstimmungen um mögliche Restriktionen abstimmen zu können.

Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrem Erwiderungsschreiben die weitere frühzeitige Abstimmung. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

B.4.13.2.4 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2025 mit, dass im Ausbaubereich Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden sind. Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass die Auflagen der Deutschen Telekom Technik GmbH erfüllt werden. Die Umverlegung der Telekom-Leitung wird im Bauzeitenplan dargestellt. Die Telekom wird rechtzeitig über die Umverlegung informiert. Die mitgeteilte Auflage ist zudem in verfügenden Teil des Bescheides aufgenommen.

B.4.13.2.5 Iqony Fernwärme GmbH

Mit Stellungnahm vom 05.02.2025 beteiligt sich die Iqony Fernwärme GmbH am Verfahren. Sie teilt Abstandsregelungen über angrenzende Einrichtungen mit, stellt Umsetzungen für die Zaunanlage auf und fordert eine Beweissicherung aufgrund der zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrem Erwiderungsschreiben, dass die Auflagen der Iqony Fernwärme GmbH entsprechend umgesetzt werden.

Um Beeinträchtigungen Anlagen Dritter auszuschließen, hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung unter A aufgenommen. Auch die weiteren Forderungen sind unter A niedergeschrieben und verbindlich für die Vorhabenträgerin.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Aufgrund der Abgängigkeit des vorhandenen Bauwerks ist es notwendig, die Eisenbahnüberführung zu erneuern. Das Brückenbauwerk dient der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges und zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs. Somit wird auch zukünftig das Verkehrsangebot auf dem Schienenweg gewährleistet. Insofern besteht ein hohes öffentliches Interesse an dem Vorhaben, um die Eisenbahnverbindung aufrechterhalten zu können.

In der Abwägung überwiegt dieses öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen zugunsten des Natur- und Artenschutzes und die Nebenbestimmungen insbesondere zum Wasser- und Immissionsschutz, zur Abfallwirtschaft sowie betreffend öffentliche Versorgungsträger sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 23.07.2025

Az. 641pa/052-2024#065

EVH-Nr. 3527097

Im Auftrag

Hilgers (Dienstsiegel)